

Merkblatt für Ausnahmegenehmigungen

nach § 6 Abs. 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)¹

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 LImSchG erfolgt als formloses Schreiben. Darin sollen folgende Angaben enthalten sein:

1. Wer ist Veranstalter/Veranstalterin
2. Titel der Veranstaltung,
3. Art der Veranstaltung (Programm, Anzahl und Größe der Bühnen, Art der Musikdarbietung auf den jeweiligen Bühnen / Plätzen, ggf. Angaben zu Plätzen mit Marktschreibern, Fahrgeschäften, Marktständen ohne Musikanlagen),
4. Veranstaltungstermin(e),
5. Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Veranstaltung für die einzelnen Bühnen / Plätze
6. Übersichtsplan, aus dem der betroffene Bereich der geplanten Veranstaltung, Anzahl der Lautsprecher, die Ausrichtung der Beschallungsanlagen bzw. Bühnen und die umgebende Wohnbebauung hervorgeht,
7. Jahresliste aller an diesem Standort durchgeführten sowie geplanten Veranstaltungen aus der hervorgeht:
 - Titel,
 - Programm,
 - Veranstaltungstermin,
 - Uhrzeiten des Beginns und des Endes,
8. Art der Beschallung (Live-Musik, Tonträger, Durchsagen...)
9. geplante Maßnahmen zur Minimierung der Lautstärke (z.B. Verplombung, Wahl und Ausrichtung der Lautsprecher, Schallschutzwände usw.),
10. Verantwortliche/r / Ansprechpartner/in vor Ort mit Adresse und Mobilfunknummer
11. **Ausführungen zum „öffentlichen Bedürfnis“**
Das heißt Darstellung der sozialen Funktion der Veranstaltung (soziale Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltung);
 - z.B. Öffentlichkeit zugänglich, Sinn, Zweck und Ziele, Charakter der Veranstaltung, seit wie vielen Jahren finden die Veranstaltungen statt usw.

bitte ausführlich darlegen und begründen

Hinweise:

Nach § 6 Abs. 1 dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Nach § 6 Abs. 3 ist auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie in der freien Natur die Benutzung der in Absatz 1 genannten Tongeräte verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

Die zuständige Behörde kann bei einem öffentlichen Interesse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zulassen.

Die Abwägung, ob ein öffentliches Interesse besteht, hat die zuständige Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Der **Schutz der Nachtruhe** darf nur dann aufgehoben werden, wenn an der Durchführung einer ruhestörenden Veranstaltung ein starkes öffentliches Interesse, im Landes-Immissionsschutzgesetz als „öffentliches Bedürfnis“ bezeichnet, besteht. Die Abwägung, ob ein solches öffentliches Bedürfnis besteht, hat die zuständige Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG liegt ein öffentliches Bedürfnis in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt.

Dies ist im Regelfall für Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. Kirmes, Karneval aber auch für kulturelle Ereignisse wie z.B. Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers oder bei Konzerten und Theateraufführungen anzunehmen (Veranstaltungen mit hoher sozialer Adäquanz und Akzeptanz).

Bei der Bestimmung des Zumutbaren wird die Freizeitlärm-Richtlinie als Orientierungshilfe herangezogen, die von seltenen Ereignissen ausgeht, die an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.